Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/7/6 5Ob229/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1960

Norm

ABGB §338
3. RStG §5

Rechtssatz

Von der Zustellung des Rückstellungsantrages angefangen gebühren die Erträgnisse - auch wenn bei der Entziehung im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten wurden - dem geschädigten Eigentümer.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 229/60
  Entscheidungstext OGH 06.07.1960 5 Ob 229/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0010239

Dokumentnummer

JJR_19600706_OGH0002_0050OB00229_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at